

Allgemeine Reparaturbedingungen der MATEC GmbH

1. Geltung der Bedingungen

1.1. Verträge zwischen MATEC GmbH (im Folgenden „MATEC“) und Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Reparatur- und Serviceleistungen kommen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen zustande. Diese Reparatur- und Servicebedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

1.2. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf abweichende Bedingungen wird hiermit widersprochen; solche entgegenstehenden oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt MATEC nicht an, es sei denn, MATEC hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Bedingungen von MATEC gelten auch dann, wenn MATEC in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Reparatur- und Serviceleistungen vorbehaltlos ausführt.

1.3. Die Bedingungen gelten nicht für Reparaturen, die wir aufgrund von Gewährleistungsverpflichtungen oder einer Garantie durchführen.

2. Angebot und Bestellung

2.1. Die Angebote von MATEC sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Die einem Angebot beigefügten Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sowie der Inhalt von Prospekten sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

2.2. Die Bestellung des Auftraggebers hat schriftlich oder fernschriftlich zu erfolgen. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn MATEC die Bestellung des Auftraggebers schriftlich oder fernschriftlich bestätigt.

2.3. Der Auftraggeber hat MATEC den entstandenen Aufwand zu ersetzen, auch wenn die Reparatur aus von MATEC nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt wurde, weil der Vertrag während der Durchführung berechtigterweise gekündigt worden ist. Der Reparaturgegenstand muss nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren. Dies gilt auch für vorvertraglich entstandenen Aufwand, wenn ein Reparaturauftrag nicht zu Stande kommt.

2.4. Ist der Reparaturgegenstand nicht von MATEC geliefert, so hat der Auftraggeber auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern MATEC kein Verschulden trifft, stellt der Auftraggeber MATEC von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.

3. Preise und Zahlung

3.1. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von MATEC angegebenen Preise, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt. Die nicht in den Preisen eingeschlossene Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.2. MATEC behält sich das Recht vor, ihre Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Auf Verlangen wird dies dem Auftraggeber nachgewiesen.

3.3. Reparaturrechnungen sind sofort nach Erhalt fällig. In Bezug auf gelieferte Teile erhält der Auftraggeber 2 % Skonto, wenn er binnen 14 Tagen bezahlt. Kommt der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen in Verzug oder werden MATEC Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers begründen, so ist MATEC berechtigt, nach ihrer Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. Wird dieser Forderung nicht entsprochen, so hat MATEC weiter das Recht, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

3.4. Der Auftraggeber kann gegenüber MATEC nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind.

3.5. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

4. Reparatur außerhalb der Räume von MATEC

4.1.1. Der Auftraggeber hat das Reparaturpersonal bei der Durchführung der Reparatur, auch während der Gewährleistungsfrist, auf seine Kosten zu unterstützen, insbesondere den ungehinderten Zugang zur Reparatursache zu gewährleisten.

4.1.2. Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Reparaturplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Reparaturleiter von MATEC oder den von MATEC mit der Reparatur beauftragten Subunternehmer über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Reparaturpersonal von Bedeutung sind.

4.1.3. Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:

a) Bereitstellung der notwendigen, geeigneten Hilfskräfte in der für die Reparatur erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die

Weisungen des Reparaturleiters von MATEC oder des von MATEC mit der Reparatur beauftragten Subunternehmers zu befolgen. MATEC übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung;

b) Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe;

c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Kran, Hebezeuge) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und –stoffe;

d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse;

e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Reparaturpersonals;

f) Schutz der Reparaturstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Reparaturstelle.

g) Bereitstellung geeigneter, diebstahlsicherer Aufenthalts- und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Reparaturpersonal;

h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Inregulierung des Reparaturgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

4.1.4. Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Reparatur unverzüglich nach Ankunft des Reparaturpersonals von MATEC begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann.

5. Reparatur bei MATEC

5.1. Ein auf Verlangen des Auftraggebers durchgeführter An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes - einschließlich Vorbereitung und Transport (Demontage und Montage) sowie einer etwaigen Verpackung und Verladung – wird auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers durchgeführt; andernfalls wird der Reparaturgegenstand vom Auftraggeber auf seine Kosten und sein Risiko bei MATEC angeliefert und nach Durchführung der Reparatur bei MATEC durch den Auftraggeber wieder auf dessen Kosten und Risiko abgebaut und abgeholt.

Falls MATEC den Transport durchführt, bestimmt MATEC Transportmittel und Transportweg, soweit MATEC die Transportgefahr trägt. Soweit der Auftraggeber die Transportgefahr trägt, bestimmt MATEC Transportmittel und Transportweg, sofern der Auftraggeber keine Weisung erteilt.

5.2. Der Auftraggeber trägt die Transportgefahr, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

5.3. Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf dessen Kosten und nach dessen Angaben der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z.B. Diebstahl, Bruch, Feuer, usw. versichert.

5.4. Während der Reparaturzeit im Werk von MATEC besteht kein Versicherungsschutz. Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand z.B. hinsichtlich Feuer, Leitungswasser, Sturm und Maschinenbruch zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers kann Versicherungsschutz für diese Gefahren durch MATEC zur Verfügung gestellt werden.

5.5. Bei Verzug des Auftraggebers mit der Übernahme oder bei der Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten ist MATEC berechtigt, den ihr entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Insbesondere kann MATEC für Lagerung in ihren Räumen Lagergeld berechnen. Der Reparaturgegenstand kann nach Ermessen von MATEC auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung und des Transports gehen zu Lasten des Auftraggebers. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

5.6. Im Falle des Verzuges oder der Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder Verlustes oder einer zufälligen Verschlechterung der Reparatursache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Verzug geraten ist. Die Fälligkeit des Zahlungsanspruches von MATEC wird in diesen Fällen nicht berührt, vielmehr ist die Reparatur als zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgt anzusehen.

6. Reparaturfrist

6.1. Feste Reparaturtermine bzw. -fristen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung als Fixtermin bzw. als fixe Frist durch MATEC. Solange der Umfang der von MATEC durchzuführenden Arbeiten nicht genau feststeht, handelt es sich bei Angaben zu Terminen und Fristen durch MATEC um unverbindliche Aussagen.

6.2. Die Einhaltung der vereinbarten Reparaturtermine setzt voraus, dass alle technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind, und dass der Auftraggeber die ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat. Eine Reparaturfrist beginnt nicht vor Leistung einer Anzahlung oder der Erfüllung anderer Verpflichtungen durch den Auftraggeber, die bei oder im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss zu erbringen sind. Ein fester Reparaturtermin verlängert sich entsprechend um den Zeitraum, der auf einer Mitwirkungspflichtverletzung des Auftraggebers beruht.

6.3. Verbindliche Reparaturfristen bzw. -termine sind eingehalten, wenn MATEC bis zu ihrem Ablauf gemeldet hat, dass der Reparaturgegenstand zur Übernahme durch den Auftraggeber,

im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängert sich die vereinbarte Reparaturfrist entsprechend.

6.4. Die Reparaturfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Umstände, die außerhalb der Sphäre von MATEC liegen, soweit solche Umstände nachweislich auf die Fertigstellung der Reparatur von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, während bereits Verzug von MATEC vorliegt. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird MATEC in wichtigen Fällen dem Auftraggeber baldmöglichst mitteilen. Sollte die Verlängerung der Reparaturfrist 12 Monate überschreiten, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6.5. MATEC haftet für Verzugsschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Verzug auf einer von MATEC zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; sofern der Lieferverzug nicht auf einer von MATEC zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung oder auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7. Abnahme

7.1. Eine Abnahme der Reparaturarbeit durch den Auftraggeber erfolgt, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Reparaturgegenstandes stattgefunden hat, sofern der Auftraggeber nicht mitteilt, dass er die Abnahme verweigert.

7.2. Ist die Abnahme durch den Auftraggeber ohne Verschulden von MATEC nicht bis spätestens 5 Arbeitstage nach Empfang der Anzeige der Beendigung beim Auftraggeber erklärt, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur als erfolgt.

8. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

8.1. MATEC behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör- und Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Reparaturvertrag vor.

8.2. MATEC steht wegen ihrer Forderung aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in ihren Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

9. Gewährleistung

9.1. Die Mängelrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass er seiner Abnahmeverpflichtung ordnungsgemäß nachgekommen ist.

9.2. Bei Mängeln der ausgeführten Reparatur steht dem Auftraggeber nur ein Recht auf Nacherfüllung zu. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung durch MATEC den vereinbarten Preis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

9.3. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber selbst oder durch Dritte versucht, einen Mangel zu beseitigen, ohne zuvor MATEC die Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben zu haben und/oder wenn der Auftraggeber die Reparatursache durch unsachgemäße Behandlung beeinträchtigt hat.

9.4. Hat der Auftraggeber bei MATEC einen angeblichen Mangel der Reparatursache gerügt und stellt sich nach Untersuchung durch MATEC heraus, dass kein von MATEC zu beseitigender Mangel vorliegt, so hat der Auftraggeber MATEC sämtliche erforderliche Kosten zu erstatten, die im Zusammenhang mit der Untersuchung entstanden sind.

9.5. Die Gewährleistungsfrist für fabrikneue ausgetauschte Teile beträgt zwölf Monate und beginnt mit Abschluss der Reparaturarbeiten soweit die Reparaturarbeiten von MATEC durchgeführt werden. Soweit die Reparaturarbeiten nicht von MATEC durchgeführt werden, beginnt die Gewährleistungsfrist mit Ablieferung der Ware (Übergabe). Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, für Ansprüche aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen, oder von Leben, Körper, Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

9.6. Die Gewährleistungsfrist für überholte, reparierte und von unseren Lieferanten geprüfte Teile beträgt sechs Monate und beginnt mit Abschluss der Reparaturarbeiten soweit die Reparaturarbeiten von MATEC durchgeführt werden. Soweit die Reparaturarbeiten nicht von MATEC durchgeführt werden, beginnt die Gewährleistungsfrist mit Ablieferung der Ware (Übergabe). Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, für Ansprüche aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen, oder von Leben, Körper, Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz. Für den Einbau von Tauschteilen erhält MATEC vom Kunden die Genehmigung. Diese Tauschteile sind als Tauschpreis gekennzeichnet.

9.7. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Gewährleistungsansprüche an Dritte abzutreten.

10. Haftungsbeschränkung

10.1. Für Schäden haftet MATEC nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Sofern der Schaden nicht auf einer von MATEC zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dasselbe gilt, wenn dem Auftraggeber Ansprüche auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zustehen.

10.2. Der Ersatz von Folgeschäden, insbesondere für Stillstands- und Ausfallzeiten, ist ausgeschlossen.

10.2. Soweit vorstehend nicht anders geregelt, ist die Schadensersatzhaftung von MATEC ausgeschlossen; dies gilt nicht, soweit für einen von MATEC schuldhaft verursachten Sachschaden üblicherweise eine Haftpflichtversicherung besteht.

10.3. Unberührt bleiben alle Schadensersatzansprüche wegen schuldhafter Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens. Unberührt bleiben auch Ansprüche auf Grund einer zwingenden Bestimmung des Produkthaftungsgesetzes.

10.4. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

10.5. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber MATEC ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von MATEC.

11. Geheimhaltung

11.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Vertragsabschluss mit MATEC vertraulich zu behandeln. Hinweise auf eine geschäftliche Beziehung zu MATEC dürfen nur mit deren schriftlicher Zustimmung in die Werbung des Auftraggebers eingefügt werden.

11.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen Erkenntnisse und Tatsachen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit MATEC bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

11.3. MATEC behält sich Eigentums- und Immaterialgüterrechte an den zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor. Die Weitergabe an Dritte ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von MATEC ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

12.1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen MATEC und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist 73257 Köngen.

12.3. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis, sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Streitigkeiten, soweit der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Köngen; MATEC ist jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Sitz zu verklagen.

12.4. Forderungen des Auftraggebers an MATEC dürfen nur mit Zustimmung von MATEC an Dritte abgetreten werden.

12.5. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Auftraggebers ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstrittigen Gegenansprüchen zulässig.

12.6. Alle Vereinbarungen, die zwischen MATEC und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

12.7. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An ihre Stelle soll eine wirksame Bestimmung treten, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt.

Köngen, November 2012